

Bis Ende April: Meldefristen an die SVS beachten

Wenn Sie als Land- und Forstwirt auch Nebentätigkeiten ausüben, dann vergessen Sie nicht, die Einnahmen daraus bis Ende April der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) zu melden. Zu diesem Termin enden auch die Antragsfristen für „kleine Option“ und „Beitragsgrundlagenoption“ als Alternative zur pauschalen Beitragsberechnung.



Jetzt neu: Mit svsgo einfach und bequem Bestätigungen über bezahlte Sozialversicherungsbeiträge abrufen.

Selbständig, jederzeit und überall.

Alle Infos unter svs.at/go



Gemäß den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) erstreckt sich die Pflichtversicherung und Beitragspflicht auch auf land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten. Folglich muss der Betriebsführer die Aufnahme und Beendigung einer solchen Nebentätigkeit der SVS binnen eines Monats melden und die Einnahmen daraus aufzeichnen. Zu den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten zählen beispielweise die Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, Mostbuschenschank, Privatzimmervermietung im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“, Kommunaldienstleistungen oder das Vermieten und Einstellen von Reittieren.

Meldung der Einnahmen an die SVS

Die Meldung der Einnahmen aus Nebentätigkeiten an die SVS hat jährlich bis Ende April des Folgejahres zu erfolgen: Konkret geht es heuer um die Bruttoeinnahmen (inkl. Umsatzsteuer) des Jahres 2021, welche der SVS bis spätestens 30. April 2022 bekanntzugeben

sind. Aktuell zu berücksichtigen ist, dass auch Zahlungen der AMA für den Lockdown-Umsatzersatz und Ausfallbonus sowohl bei der Steuererklärung als Betriebseinnahmen zu erfassen als auch der SVS als Einnahmen aus Nebentätigkeiten bekannt zu geben sind. Aus SVS-Sicht betrifft dies in erster Linie Betriebe mit Mostbuschenschank oder Urlaub am Bauernhof (Privatzimmervermietung).

Die Beiträge für Nebentätigkeiten werden von der SVS spätestens mit der Beitragsvorschreibung für das 3. Quartal vorgeschrieben. Für die Beitragsermittlung werden von den gemeldeten beitragspflichtigen Bruttoeinnahmen – unter Berücksichtigung eines allfälligen Freibetrages – 70 Prozent als pauschale Betriebsausgaben abgezogen. Der verbleibende Betrag bildet die jährliche Beitragsgrundlage. Diese multipliziert mit dem jeweiligen Beitragssatz ergibt den tatsächlichen Beitrag in der Kranken-, Pensions- und Unfallver-

sicherung für die ausgeübten Nebentätigkeiten.

„Kleine Option“ bis 30. April beantragen

Alternativ zu dieser pauschalen Beitragsberechnung kann beantragt werden, dass die Beiträge für Nebentätigkeiten anhand der tatsächlichen Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid ermittelt werden („kleine Option“). Wer die „kleine Option“ für das Jahr 2021 nutzen möchte, hat auch diese spätestens bis zum 30. April 2022 bei der SVS zu beantragen. Der Antrag auf „kleine Option“ gilt für mindestens ein Beitragsjahr, ein Widerruf eines solchen ist jährlich – jeweils bis 30. April – möglich.

Beitragsgrundlagen-Option abwägen

Sollen die BSVG-Beiträge für den gesamten Betrieb – sowohl für den Flächenbetrieb als auch für etwaige land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten –

ab 2021 statt vom Einheitswert von den Einkünften laut Einkommensteuerbescheid berechnet werden („Beitragsgrundlagen-Option“), muss dies bis 30. April 2022 bei der SVS beantragt werden.

Zu beachten: Eine beantragte Beitragsgrundlagen-Option gilt für den gesamten Betrieb, somit für alle Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigten Angehörigen, und das auch für die Folgejahre. Sie kann erst widerrufen werden, wenn eine Änderung in der Betriebsführung eintritt. Ein Abgehen vom pauschalen Einheitswert-System hat weiters zur Folge, dass die steuerliche Gewinnermittlung nicht aufgrund einer Vollpauschalierung erfolgen kann. Ebenso mit zu bedenken sind Auswirkungen im Pensionsrecht.

Alle Melde- und Antragsformulare findet man unter svs.at/formulare (Bereich Versicherung & Beitrag).